Geschäftsordnung für den Tarifausschuss des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

Präambel

Der Zweckverband NWL ist zuständiger Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV in Westfalen-Lippe. Der NWL installiert einen Tarifausschuss. Der entsprechende Regelungsbedarf für diesen Ausschuss wird in der folgenden Geschäftsordnung festgelegt (alle Funktionsbezeichnungen m/w):

§ 1
Zuständigkeiten

Der Tarifausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und Begleitung der Arbeiten zur Bildung und Fortentwicklung eines Gemeinschaftstarifs in Westfalen-Lippe („Westfalentarif“) und befasst sich mit der inhaltlichen Vorbereitung tariflich-vertrieblicher Fragestellungen. Hierzu gehören beispielsweise die nachfolgenden Themen:

- Bildung eines Gemeinschaftstarifs in Westfalen-Lippe („Westfalentarif“)
- Fortentwicklung und Optimierung des neuen Gemeinschaftstarifs
- Erarbeitung eines Vertriebskonzepts für den NWL
- Sämtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Tarif & Vertrieb
- Beratung der Verbandsversammlung und Vorbereitung fachlich begründeter Empfehlungen für Beschlussfassungen in der Verbandsversammlung

Die Beschlüsse werden im Tarifausschuss mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 2
Zusammensetzung

Dieser Ausschuss wird aus 15 Mitgliedern (und 15 Stellvertretern) der Verbandsversammlung gebildet. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Ausschusses obliegt den Fraktionen. Bei der Besetzung der Mandate werden die parteipolitischen Stimmenverhältnisse der Verbandsversammlung NWL berücksichtigt. Der Verbandsvorsteher sowie der Geschäftsführer und die Mitglieder der NWL-Geschäftsleitung können an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Der Ausschuss kann bei Bedarf weitere Teilnehmer bestimmen.

§ 3
Vorsitz

Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende lädt bei Bedarf zu Sitzungen des Ausschusses ein. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

§ 4
Festlegung der Tagesordnung

Die Tagesordnung legt der Verbandsvorsteher in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Ausschusses fest. Die Mitglieder dieses Ausschusses haben jederzeit die Möglichkeit, Themen für die Tagesordnung anzumelden. Mitteilungen und Anfragen sind auch während der Sitzung möglich.

§ 5
Ladungsform und Ladungsfrist für Sitzungen

Die Einladungen für diesen Ausschuss erfolgen schriftlich mit elektronischer Post. Eine Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Die Ladungsfrist soll in der Regel mindestens 14 Tage betragen (in dringenden Fällen gilt eine verkürzte Ladungsfrist von 3 Tagen). Jede Fraktion kann bei Bedarf eine Sitzung des Ausschusses beantragen. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich.

§ 6
Niederschrift

Über jede Sitzung dieses Ausschusses wird ein zusammenfassender Ergebnisvermerk angefertigt, der vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Der Tarifausschuss bestellt hierzu einen Schriftführer sowie einen stellvertretenden Schriftführer. Der Ergebnisvermerk ist den Ausschussmitgliedern spätestens im Vorfeld der nächsten Sitzung zuzuleiten. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten den Ergebnisvermerk zur Information.

§ 7
Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des NWL in Kraft.

§ 8
Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist nur durch Beschluss der Verbandsversammlung des NWL möglich.

(Entwurf Stand 17.11.2014)